Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1731**

15. Wahlperiode 15. 10. 2003

Antrag

der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Joachim Günther (Plauen), Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Cornelia Pieper, Dr. Max Stadler, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Neugestaltung der Eigenheimzulage

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Erwerb oder Bau eines Eigenheims ist ein wichtiger Baustein der Altersvorsorge. Die Umstellung der Förderung des Erwerbs von Wohneigentum vom § 10e Einkommensteuergesetz (EStG) auf die Förderung durch die Eigenheimzulage ist eine Erfolgsgeschichte. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes hat sich die Wohneigentumsquote in Deutschland insgesamt von 1993 bis 2003 um rund 10 Prozent von 38,8 Prozent auf 42,6 Prozent erhöht. In den neuen Bundesländern ist die Eigentumsquote im gleichen Zeitraum sogar um 30 Prozent gestiegen.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Deutsche Bundestag die von der Bundesregierung vorgesehene Streichung der Eigenheimzulage ab. Sie wäre das falsche Signal für die angesichts der demographischen Entwicklung immer wichtigere Stärkung der privaten Eigentumsbildung und Altersvorsorge. Das gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, in denen es noch erheblichen Nachholbedarf gibt. Die Streichung der Eigenheimzulage würde sich darüber hinaus negativ auf die ohnehin schwierige Situation in der Bauindustrie auswirken.

Zur Finanzierung des Vorziehens der Steuerreform hat die FDP-Bundestagsfraktion u. a. einen Subventionsabbau von 20 Prozent vorgeschlagen. Mit diesem Vorschlag der Neugestaltung der Eigenheimzulage soll die Eigenheimzulage von 5 Prozent auf 2,5 Prozent halbiert, der Nachweis der Bezahlung von Grund und Boden für getätigte Investitionen sowohl für den Neu- als auch für den Altbau gestrichen sowie die Bemessungsgrundlage von 51 120 Euro auf 100 000 Euro verdoppelt werden.

Durch diese Änderungen wird die Förderung durch die Eigenheimzulage um ca. 20 Prozent reduziert. Die Eigenheimzulage wird insbesondere durch die Halbierung der Eigenheimzulage sowie durch die Verdreifachung der nachzuweisenden Kosten erheblich zielgenauer eingesetzt. Mitnahmeeffekte werden deutlich reduziert. Zukünftig wird die Eigenheimzulage nur gezahlt, wenn mit Rechnungen belegt wird, dass die entstandenen Kosten mit Mehrwertsteuer bezahlt worden sind. Dieses ist auch ein erheblicher Beitrag zur wirksamen Eindäm-

mung der Schwarzarbeit in diesem Bereich. Weitergehende Kürzungen lehnt die FDP ohne eine durchgreifende Steuerreform und eine deutliche Senkung der Steuertarife mit einer entsprechenden Steuerentlastung für die Bauwilligen ab.

Die Länder und die von ihnen ermächtigten Kommunen legen eigenverantwortlich fest, ob und in welcher Höhe sie in ihren Regionen Neu- und Altbau fördern wollen. Das Eigenheimzulagengesetz gibt zwar den Rahmen mit Höchstgrenzen für den Fördergrundbetrag vor, stellt es aber im Übrigen den Ländern und Kommunen frei, diese Höchstgrenzen regional niedriger festzusetzen. Das erweitert deren Handlungsspielraum bei der Entwicklung bzw. Ausgestaltung ihrer städtebaulichen Konzepte.

Neu in die Förderung aufgenommen werden Sanierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Erwerb von Altbauten entstehen. Da nur nachgewiesene Kosten förderfähig sind, wird Schwarzarbeit am Bau unattraktiver. Die Ausweitung der Förderung sichert damit Arbeitsplätze im Baugewerbe und in handwerklichen Berufen. Zudem wird ein Anreiz geschaffen, Wohnungen aus dem Bestand zu erwerben.

Da Familien mit Kindern mehr Wohnraum benötigen als Kinderlose, bleibt die Kinderzulage erhalten. In diesem Punkt sind die Pläne der Bundesregierung besonders unverständlich. Gerade Familien mit Kindern und geringeren Einkommen können ohne die Zulage häufig kein Eigentum erwerben.

Allein der Wunsch nach höherer Wohnqualität soll künftig nicht mehr förderwürdig sein. Die Beschränkung des Anspruchs auf Förderung von Ausbau und Erweiterung einer Wohnung auf Fälle der Familienvergrößerung durch Geburt eines Kindes bzw. Aufnahme eines Kindes zur Vollzeit- oder Adoptionspflege führt insofern zur Herstellung von Rechtsklarheit. Sie bewirkt außerdem den gewünschten Effekt sowohl der Familienförderung als auch der Einsparung staatlicher Fördergelder.

Ebenfalls erhalten bleibt die Ökozulage für den Einbau von Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung.

Mit diesem Modell der Neuordnung der Eigenheimzulage bleibt die Förderung der Bildung privaten Wohneigentums erhalten. Gerade unter dem Gesichtspunkt einer privaten Zusatzversicherung für das Alter hat der Erwerb von Wohneigentum einen hohen Stellenwert. Die vorgeschlagene Förderung ist einfach und transparent. Es gilt eine bundeseinheitliche Regelung von Flensburg bis nach Garmisch-Partenkirchen und von Saarbrücken bis nach Cottbus. Dieser Antrag sorgt für mehr Beschäftigung, mehr Eigentum und eine bessere Altersvorsorge.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt die Abschaffung der Eigenheimzulage ab.
2. Die Anschaffungskosten für Grund und Boden werden nicht mehr berücksichtigt.
3. Die Bemessungsgrenze wird für Neu- und Altbau sowie für im Zusammenhang mit dessen Erwerb stehende Sanierungskosten einheitlich auf 100 000 Euro festgesetzt. Die Höchstsumme des Grundförderbetrages beträgt pro Jahr und Objekt statt bisher 5 Prozent höchstens 2,5 Prozent, maximal aber 2 500 Euro für einen Förderzeitraum von insgesamt acht Jahren. Ein Anspruch auf den Fördergrundbetrag besteht nur für nachgewiesene Kosten.
4. Der Anspruch auf Förderung bei Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung nach § 2 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz besteht nur, wenn diese Maßnahmen wegen der Geburt eines Kindes bzw. der Aufnahme eines Kindes zur Vollzeit- oder Adoptionspflege notwendig sind.

5. Es wird eine Länderöffnungsklausel eingeführt, wonach die Länder oder die von ihnen ermächtigten Kommunen die Höchstgrenzen für die Eigenheimzulage regional niedriger festsetzen können.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes vorzulegen, der die genannten Eckpunkte umsetzt.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Carl-Ludwig Thiele
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Hermann Otto Solms
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Rainer Funke
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Cornelia Pieper
Dr. Max Stadler
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333